



Satzung über das Eignungsverfahren für den konsekutiven Masterstudiengang Architektur an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

Vom 1. April 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 S. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (BayHSchG), GVBl S. 245, in der derzeit gültigen Fassung und der Qualifikationsverordnung (QualV) vom 2. November 2007, GVBl S. 731, sowie der Rahmensezung vom 18.01.2017 erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Zweck des Eignungsverfahrens

- (1) Die Aufnahme des Studiums im konsekutiven Masterstudiengang Architektur an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg setzt gemäß § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Masterstudiengang Architektur an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg den Nachweis der besonderen Eignung nach Maßgabe dieser Satzung voraus.
- (2) In dem Eignungsverfahren sollen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie die für den konsekutiven Masterstudiengang Architektur erforderliche besondere Eignung besitzen.

§ 2

Auswahlkommission

- (1) ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus zwei vom Fakultätsrat der Fakultät Architektur bestellten Professorinnen oder Professoren und der bzw. dem bestellten Vorsitzenden der Prüfungskommission Masterstudiengang Architektur zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt drei Jahre, eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Die Auswahlkommission bestellt gegebenenfalls im Rahmen des Eignungsverfahrens erforderliche weitere Mitglieder als Prüferinnen und Prüfer.

§ 3

Eignungsverfahren

- (1) Das Eignungsverfahren wird halbjährlich für das jeweils kommende Semester durch die Auswahlkommission durchgeführt.
- (2) Das Eignungsverfahren besteht aus der Auswertung der vorgelegten schriftlichen Unterlagen.

- (3) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren erfolgt gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium und ist zu den in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Bewerbungsfristen bei der OTH Regensburg einzureichen.
- (4) Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen in der genannten Reihenfolge digital in einer einzigen PDF-Datei zusammengefasst beizufügen:
- a) Deckblatt mit Vorname, Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.
 - b) ¹Eine Mappe mit bisher gefertigten Arbeiten aus dem vorangegangenen Studium (maximal 40 Seiten, das Format DIN A3 darf nicht überschritten werden) als aussagefähiges Portfolio der Bewerberin oder des Bewerbers. ²Aussagefähig sind alle Unterlagen, die im Rahmen des Erststudiums oder aus der Teilnahme an Wettbewerbsverfahren und nachgewiesener Leistungen aus praktischer Tätigkeit entstanden sind. ³Alle Leistungen und Teilleistungen Dritter sind entsprechend kenntlich zu machen.
 - c) Eine unterschriebene Erklärung, dass die Mappe selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und eventuell aus fremden Quellen übernommene Bestandteile als solche gekennzeichnet sind.
 - d) ¹Das Abschlusszeugnis eines erfolgreich abgeschlossenen, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden Hochschulstudiums in einem Studiengang der Architektur oder eines gleichwertigen in- oder ausländischen Abschlusses, dessen Umfang mindestens 180 ECTS-Credits umfasst. ²Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis noch nicht beigebracht werden, so kann hilfsweise der Nachweis durch ein Transcript of Records der zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Leistungen mit Modulen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Credits und einem ausgewiesenen vorläufigen Notenschnitt beigebracht werden.
- (5) Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet.

§ 4

Zulassung zum Eignungsverfahren

Alle Bewerberinnen und Bewerber, die sich gemäß § 3 Abs. 3 für die Studienzulassung ordnungsgemäß und fristgerecht beworben haben und die allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 der SPO für den Masterstudiengang Architektur erfüllen, werden zum Eignungsverfahren zugelassen.

§ 5

Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens

- (1) Das Eignungsverfahren besteht aus einer Auswertung der vorgelegten schriftlichen Unterlagen, bei der der Gesamtnotenschnitt aus dem vorangegangenen Studium und die Bewertung der Arbeiten in der eingereichten Mappe jeweils zu 50 % eingehen.
- (2) Die Gesamtbewertung erfolgt anhand einer Punkteskala von 0 bis 60 Punkten, wobei 0 das schlechteste und 60 das beste zu erzielende Ergebnis ist.
- (3) Folgende Bewertungen gehen ein:
 1. Gesamtnotenschnitt des Abschlusszeugnisses Architektur oder vorläufiger Notenschnitt des Transcript of Records gemäß § 3 Abs. 4 d).

¹Für jede Zehntelnote, die der Gesamtnotenschnitt besser als 4,0 ist, wird ein Punkt vergeben. Die Maximalpunktzahl beträgt 30 Punkte. ²Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die modifizierte bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

2. Bewertung der eingereichten Mappe mit bisher gefertigten Arbeiten. Die Auswahlkommission bewertet dabei die folgenden Kriterien:
- a) ¹Inhaltliche Bewertung der Arbeiten nach integrativ-entwerferischer Kompetenz (Entwurf), konstruktiv-technischer Kompetenz (Konstruktion) und ästhetisch-künstlerischer Kompetenz (Gestaltung). ²Die Bewertung der Mappe orientiert sich am Curriculum bzw. an den elementaren Fächergruppen des Bachelorstudiengangs Architektur der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg. ³Für jedes einzelne Kriterium können bis zu 8 Punkte vergeben werden. ⁴Die maximale Punktzahl beträgt 24 Punkte.
 - b) ¹Gestalterische Bewertung des Portfolios nach Darstellung, Wahl geeigneter Darstellungsmittel und der gestalterischen Qualität des Layouts sowie die Bandbreite und Auswahl der gezeigten Arbeiten und die Ausdrucksfähigkeit im Gesamten. ²Für dieses Kriterium können bis zu 6 Punkte vergeben werden.
- (4) Die besondere Eignung gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mindestens 39 Punkte erreicht hat.
- (5) Die Vorschriften des ersten Teils der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) über Nachteilsausgleich, Täuschungshandlung und Rücktritt finden entsprechend Anwendung.

§ 6 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, sowie die Bewertungen nach § 5 Abs. 3 durch die Auswahlkommission ersichtlich sein müssen.

§ 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird durch die Fakultät mitgeteilt. ²Sofern bei der Ermittlung des Ergebnisses das Abschlusszeugnis noch nicht vorlag, erfolgt der Zulassungsbescheid für den konsekutiven Masterstudiengang Architektur durch die Abteilung Studium vorläufig. ³Die Immatrikulation erfolgt in diesem Fall vorläufig unter der auflösenden Bedingung des Nachweises einer beglaubigten Kopie des Abschlusszeugnisses bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs.

§ 8 Geltungsdauer und Wiederholung

- (1) Eine einmal festgestellte Eignung gilt so lange fort, bis sich wesentliche Anforderungen des Masterstudienganges ändern.
- (2) ¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 3. Dezember 2020 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 1. April 2021

Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Die Satzung wurde am 01.04.2021 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01.04.2021 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 01.04.2021.